

N o t i z betreffend die von der Schweiz abgeschlossenen
Doppelbesteuerungsverträge.

Die Schweiz besitzt staatsvertragliche Vereinbarungen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung mit folgenden Staaten : Deutschland, Frankreich, Oesterreich, Liechtenstein, Grossbritannien, Ungarn, Schweden, Italien, Holland und der Tschechoslowakei.

1. Deutschland:

Doppelbesteuerungsabkommen vom 15. Juli 1931, mit spätern Zusätzen vom 1. Januar 1934, 7./13. September 1940, 2./8. Dezember 1943. Dieses Abkommen umfasst die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie die Erbschaftssteuern. Da es das erste vom Bund im eigenen Namen abgeschlossene Abkommen darstellt - vorher war die Kompetenz des Bundes zum Abschluss von Doppelbesteuerungsverträgen bestritten - so ist es in einigen Teilen überholt. Insbesondere wurden die Quellensteuern vom Abkommen ausgenommen, sodass beispielsweise bezüglich der eidgenössischen Verrechnungssteuer die Doppelbesteuerung bestehen bleibt. Mit verschiedenen Kantonen (AR AI UR NW SG BS) bestehen ferner Gegenrechtserklärungen betreffend die Erbschaftssteuern bei Vermächtnissen zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken.

Hinsichtlich der Grenzkraftwerke wurden vom Kanton Aargau (1929), Kanton Zürich (1931), spezielle Uebereinkommen abgeschlossen, die die Besteuerungsverhältnisse regeln.

Besondere Steuerbestimmungen enthalten auch die internationalen Verträge betreffend den Eisenbahnverkehr.

2. Frankreich:

Das schweizerisch-französische Doppelbesteuerungsabkommen datiert vom 15. Oktober 1937. Es bezieht sich nur auf die Einkommens- und Vermögenssteuern (unter Vorbehalt der Quellensteuern), dagegen nicht auf die Erbschaftssteuern.

Verschiedene Grenzkantone haben bezüglich des Arbeitseinkommens Sondervereinbarungen getroffen, die auch nach Inkrafttreten des Abkommens von 1937 noch gültig sind. Es betrifft dies vor allem das Abkommen vom 18. Oktober 1935 der Kantone Bern und Neuenburg sowie frühere Gegenrechtserklärungen der Kantone Basel Stadt, Basel Land und Solothurn, die ebenfalls noch im beschränkten Umfange Anwendung finden.

Ueber die Besteuerung von Zuwendungen zu wohltätigen Zwecken wurde anlässlich der Erhebung der Marcel Benoist - Stiftung am 24. Juli / 18. September 1919 eine Gegenrechtserklärung ausgetauscht, die als Grundlage für die Regelung entsprechender Fälle gilt.

Original liegt im Hosp. Bundes



3. Oesterreich:

Am 24. Oktober 1927 war zwischen dem Kanton St. Gallen und Oesterreich ein beschränktes Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen worden, dem in der Folge verschiedene Kantone, teilweise unter Vorbehalten, beigetreten waren. Mit dem Anschluss Oesterreichs im Jahre 1938 wurde der Anwendungsbereich des schweizerisch-deutschen Abkommens von 1931 auch auf Oesterreich ausgedehnt. Nach dem Zusammenbruch Deutschlands fanden Wirtschaftsverhandlungen statt, bei deren Anlass in einem Verhandlungsprotokoll vom 17. August 1946 festgelegt wurde, dass die Bestimmungen des schweizerisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommens von 1931 vorläufig auch weiterhin im Verhältnis zu Oesterreich Anwendung finden sollten. Es ist indessen vorgesehen, Oesterreich in absehbarer Zeit einen ^{neuen} Abkommensentwurf zu unterbreiten und Doppelbesteuerungsbesprechungen aufzunehmen.

4. Grossbritannien:

Mit Grossbritannien besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen vom 17. Oktober 1931, das aber nur die Doppelbesteuerung bei Agenturen ausschliesst (gültig nur für Einkommenssteuern). Es ist vorgesehen, mit Grossbritannien ein umfassendes Doppelbesteuerungsabkommen abzuschliessen. Den schweizerischen Behörden wurde bereits ein englischer Entwurf übergeben.

Hinsichtlich der Erbschaftsteuern besteht nur ein Vertrag mit dem Kanton Waadt aus dem Jahre 1872, der nach Aeusserungen der waadtländischen Behörden überdies revisionsbedürftig ist. Im vorgesehenen umfassenden Doppelbesteuerungsabkommen wird wohl auch die Frage der Erbschaftsteuern geregelt werden, sodass das Abkommen aus dem Jahre 1872 hinfällig würde.

5. Ungarn:

Das schweizerisch-ungarische Doppelbesteuerungsabkommen vom 5. Oktober 1942, das sich weitgehend an das schweizerisch-deutsche Abkommen von 1931 anlehnt, bezieht sich nur auf die Einkommens- und Vermögens-, nicht auf die Erbschaftsteuern. Infolge der politischen Verhältnisse in Ungarn konnte die Ratifikation noch nicht vorgenommen werden. In einem Protokoll vom 1. Februar 1948 hat sich aber die Regierung der ungarischen Republik bereit erklärt, den Vertrag zu ratifizieren.

6. Italien:

Ein Notenaustausch vom 31. Juli 1935 setzt die gegenseitige Steuerbefreiung der im andern Land gelegenen Schulen fest.

Besondere Steuerbestimmungen enthalten auch die Gotthard- und Simplonverträge namentlich bezüglich der Grenzbahnhöfe im Tessin und Wallis.

Im Zusammenhang mit der Erhebung einer italienischen Vermögensabgabe wird zurzeit ein umfassendes Doppelbesteuerungsabkommen mit Italien vorbereitet.

7. Liechtenstein:

Der Kanton Graubünden hatte mit dem Fürstentum Liechtenstein vom 26. August / 9. Oktober 1935 eine Vereinbarung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens getroffen.

8. Schweden:

Am 5. Mai 1948 sind zwischen der Schweiz und Schweden 2 Doppelbesteuerungsabkommen paraphiert worden, deren eines die direkten Steuern, das andere die Erbschaftssteuern betrifft. Als Besonderheit ist hier hervorzuheben, dass erstmals auch die an der Quelle erhobenen Steuern wenigstens teilweise ins Abkommen einbezogen worden sind. Die Abkommen sollen grundsätzlich vom 1. Januar 1949 an in Kraft treten.

9. Holland:

Der niederländischen Regierung wurde ein Vertragsprojekt unterbreitet, das in materieller Hinsicht den schweizerisch-schwedischen Doppelbesteuerungsverträgen entspricht. Die Verhandlungen im Haag sind noch im Gange.

10. Tschechoslowakei:

Im Herbst 1946 wurde zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei eine Gegenrechtserklärung ausgetauscht bezüglich der Besteuerung mobiler Vermögenswerte. Diese Gegenrechtserklärung bezog sich zwar in erster Linie auf die Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe von 1945, kann aber auch in spätern Fällen angerufen werden.

4.